

Vernehmlassungsentwurf vom: Änderung Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Erläuterungen
	Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 (KJHV) (Änderung vom) Der Regierungsrat beschliesst: I. Die Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:	
Gegenstand	Gegenstand	
§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG) mit Ausnahme der §§ 21-27 (finanzielle Leistungen) und der §§ 28-34 (sonderpädagogische Massnahmen).	§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG) mit Ausnahme der §§ 18-18f (familienergänzende Betreuung), der §§ 21-27 (finanzielle Leistungen) und der §§ 29-34 (sonderpädagogische Massnahmen).	§ 1: Die Ausführungsbestimmungen über die familienergänzende Betreuung sind neu in einer eigenen Verordnung geregelt (Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten [VTAK]). Die die familienergänzende Betreuung betreffenden Bestimmungen des KJHG sind entsprechend vom Gegenstand der KJHV auszunehmen.
	<i>B. Organisation und Leistungen</i>	Der Kantonsrat hat 27. November 2017 § 17 KJHG um einen Abs. 2 ergänzt, wonach der Regierungsrat in der Verordnung die von den KESB entgegenzunehmenden Aufträge zu bezeichnen und die Auftragserfüllung sowie deren Leistungsumfang zu regeln hat. Diese neuen Regelungen sind aus systematischen Gründen in den bisherigen Abschnitt B zu integrieren. Aufgrund des Einschubs, der nicht die Organisation, sondern Leistungen zum Inhalt hat, ist eine Ergänzung des Abschnittstitels B notwendig.
	Aufträge von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gemäss § 17 lit. b, c und f KJHG	Es gibt keine gesetzliche Pflicht, wonach die KESB Mitarbeitende des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) mit der Führung von Mandaten, Abklärungen und weiteren Aufträgen im Kinderschutz beauftragen muss. Es steht der KESB frei, gestützt auf Art. 400 ZGB in Verbindung mit § 15 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (EG KESR) private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger einzusetzen sowie gestützt auf

Vernehmlassungsentwurf vom: Änderung Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

		§ 49 Abs. 1 EG KESR die Abklärungen selber zu tätigen oder andere geeignete Personen oder Stellen mit der Abklärung zu beauftragen. Das AJB ist spezialisiert auf die Unterstützung, Begleitung und Vertretung von Kindern im Bereich des Kindesschutzes im engeren Sinne. Aufgrund der beschränkten personellen Mittel, die für die Führung von Mandaten und andere Aufträge der KESB im AJB zur Verfügung stehen, sollen die Mitarbeitenden – entsprechend ihrer Qualifikationen und Spezialisierung – adäquat eingesetzt werden. Aus diesem Grund soll ein Leistungskatalog aufzeigen, wo die KESB im Bereich des Kindesschutzes Mitarbeitende aus dem AJB einsetzen bzw. beauftragen können.
	a. Leistungskatalog gesetzliche Mandate	Das AJB hat in seinen regionalen Jugendhilfestellen personelle Mittel für die Erfüllung der Aufträge der KESB zur Verfügung zu stellen. Für eine effiziente und qualitativ hochstehende Leistungserbringung unterscheidet das AJB zwischen Mitarbeitenden mit Spezialisierung auf soziale Arbeit (tätig in den Kinder- und Jugendhilfezentren [kjj]), die Kindesschutzmandate mit Fokus auf Erziehungsbegleitung und Vormundschaften führen, sowie Mitarbeitenden, welche die Rechtsvertretung von Kindern in juristischen Verfahren sicherstellen (tätig in den regionalen Rechtsdiensten [RRD]). Daneben führt eine spezialisierte Zentralstelle im AJB die Mandate zugunsten von unbegleiteten Minderjährigen (ZS MNA), die sich im Asylverfahren befinden oder ohne geregelten Aufenthalt sind. Eine weitere spezialisierte Stelle (Zentralbehörde Adoption) steht der KESB im Adoptionsbereich für die Führung von Mandaten zur Verfügung.
	§ 5 a. Die Jugendhilfestellen übernehmen wenigstens die folgenden Beistandschaften und Vormundschaften (gesetzliche Mandate) im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB):	§ 5 a: Bei diesem Leistungskatalog handelt es sich um durch die Mitarbeitenden des AJB verpflichtend zu übernehmende Aufträge im Sinne eines Mindestangebots gegenüber den KESB. Darüber hinaus können die zuständigen Mitarbeitenden im AJB – sofern die entsprechenden personellen Mittel im

Vernehmlassungsentwurf vom: Änderung Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

		Stellenplananteil, der für die Mandatsarbeit reserviert ist, vorhanden sind – auch Mandate im Auftrag der KESB übernehmen, die im Leistungskatalog nicht vorgesehen sind. § 5 a lit. a-b und f-g benennen Vertretungsbeistandschaften, die im AJB von spezialisierten Juristinnen und Juristen in den RRD wahrgenommen werden. Nicht zum Leistungskatalog des AJB im Bereich der juristischen Mandate gehören insbesondere andere Vertretungsbeistandschaften gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB, die nicht in lit. a-b und f-g aufgezählt sind, sowie die Verfahrensvertretung von Kindern gestützt auf Art. 314a^{bis} ZGB. Vom Leistungskatalog der RRD nicht ausgenommen sind Aufträge der Gerichte gestützt auf Art. 299 ZPO.
	a. Beistandschaften gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB zur Vertretung von Kindern in Strafverfahren und Opferhilfungsverfahren, sofern das Kind als Opfer oder als Angehörige bzw. Angehöriger gemäss Opferhilfegesetzgebung gilt, b. Beistandschaften gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB zur Vertretung von Kindern in Verfahren betreffend Anfechtung der Vaterschaft, c. Beistandschaften gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB in den Bereichen Erziehung, Ausbildung, Unterbringung und Adoption sowie im Bereich Asyl oder Aufenthaltsrecht für unbegleitete Minderjährige. d. Beistandschaften gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB, e. Beistandschaften gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB, soweit es dabei um die Überwachung des persönlichen Verkehrs oder die Wahrung anderer Rechte geht, die nicht die finanziellen Belange des Kindes zum Inhalt haben,	Lit. a: Es handelt sich dabei um die Vertretung eines Kindes im Rahmen eines Strafverfahrens, wenn die Eltern infolge einer Interessenkollision diese nicht selber übernehmen können. Die Beistandschaft beinhaltet in der Regel die Geltendmachung der Rechte im Straf- und Opferhilfungsverfahren; dazu gehören der Entscheid über das Aussageverweigerungsrecht, die Prüfung der Beteiligung des Kindes als Privatklägerin oder Privatkläger (unter anderem die adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafverfahren) sowie die Begleitung des Kindes unter Wahrung seiner Rechte und Interessen. Nicht zum Leistungskatalog des AJB bzw. der RRD gehört entsprechend die Geltendmachung von Zivilansprüchen in separaten zivilrechtlichen Verfahren. Lit. b: Bei diesen Beistandschaften handelt es sich um Vertretungsbeistandschaften zur Anfechtung der Ehelichkeitsvermutung oder der Vaterschaftsanerkennung. Die KESB errichtet eine solche, wenn sie begründete Zweifel daran hat, dass der rechtliche Vater auch der biologische Vater des Kindes ist und die Interessenlage des Kindes eine Anfechtung gebietet. Lit. c benennt gesammelt alle weiteren Vertretungsbeistandschaften gestützt auf Art. 306 Abs. 2 ZGB, die im AJB von den damit beauftragten Mitarbeitenden der kjz (Bereiche Erzie-

Vernehmlassungsentwurf vom: Änderung Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

	f. Beistandschaften gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB zur Vertretung von Kindern bei der Feststellung der Vaterschaft, g. Beistandschaften gemäss 308 Abs. 2 ZGB zur Vertretung von Kindern bei der Wahrung des Unterhaltsanspruches sowie der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile, sofern diese Verfahren mit der Feststellung der Vaterschaft verbunden sind, h. Vormundschaften gemäss Art. 327a ZGB.	hung, Ausbildung und Unterbringung), Zentralbehörde Adoption (Bereich Adoption) und ZS MNA (Bereich Asyl und Aufenthaltsrecht) geführt werden. Aus der Aufzählung wird ersichtlich, dass Vertretungsbeistandschaften zur Erledigung von Angelegenheiten, bei denen der Fokus nicht auf dem Kindesschutz im engeren Sinne, sondern auf den finanziellen Angelegenheiten des Kindes bzw. dem Schutz des Kindesvermögens liegt (z.B. erbrechtliche Auseinandersetzungen, Grundstücksgeschäfte, Versicherungsgeschäfte), mit Ausnahme von lit. g, nicht zum Leistungskatalog des AJB gehört. Lit. d: Mitarbeitende des AJB übernehmen alle Erziehungsbeistandschaften nach Art. 308 Abs. 1 ZGB. Im Rahmen dieser Beistandschaften erhalten die Eltern fachliche Beratung und Unterstützung in Bezug auf Erziehung, Entwicklung und familiäre Beziehungen. Lit. e: Zu den Beistandschaften nach Art. 308 Abs. 2 ZGB, welche die KESB den Mandatspersonen der kjz übertragen können, gehören beispielsweise das Organisieren und Begleiten von ergänzenden Hilfen zur Erziehung, das Organisieren einer ärztlichen Untersuchung oder von Therapien und deren Begleitung, das Abschiessen von Pflege- oder Lehrverträgen (einschliesslich Unterzeichnung). Nicht zum Leistungskatalog des AJB gehören die Unterstützung beim Geltendmachen (bzw. bei der Sicherung) von finanziellen Ansprüchen (z.B. Sozialversicherungsleistungen, Prämienverbilligungen, Stipendien). Auch das Führen von Kindesvermögensschutzmassnahmen gehört nicht in den Leistungskatalog des AJB (wie z.B. die Vermögensverwaltung im Rahmen von Beistandschaften mit oder ohne Verbindung mit Art. 324/325 ZGB.). Lit. f: Bei den Beistandschaften gemäss lit. f geht es um die Durchsetzung des Anspruches des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. Lit. g: Seit der Änderung des ZGB, mit der die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall eingeführt wurde, ist es grundsätzlich Sache der Eltern, die nötigen Schritte zu unternehmen, um eine verbindliche Regelung über die Betreuung sowie den
--	--	---

Vernehmlassungsentwurf vom: Änderung Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

		Unterhalt des Kindes zu erwirken. Beistandschaften zur Führung von Unterhaltsklagen für das Kind sollen demnach nur noch in Verbindung mit Vaterschaftsklagen übernommen werden. Eine Beistandschaft kommt allerdings nur in Betracht, soweit der Unterhaltsanspruch nicht nach Art. 289 Abs. 2 ZGB vollumfänglich auf das Gemeinwesen übergegangen ist. Besteht bereits ein Kindsverhältnis zum Vater, gehört das Führen von Unterhaltsklagen nicht zum Leistungskatalog des AJB. Lit. h: Mitarbeitende des AJB übernehmen alle Vormundschaften, die ihnen übertragen werden.
	b. Leistungskatalog Abklärungen und weitere Aufträge der KESB	
	§ 5 b. ¹ Die Jugendhilfestellen führen Abklärungen gemäss Art. 446 Abs. 2 ZGB durch a. bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, b. in Hinblick auf die Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile.	§ 5 b Abs. 1: Mitarbeitende der kjz können von den KESB mit Abklärungen betraut werden. Nicht zum Leistungskatalog des AJB gehört das Durchführen von Intensivabklärungen. Im Unterschied zur Abklärung handelt es sich bei der Intensivabklärung um eine zeitlich intensive sozialpädagogische Abklärung im Umfeld der Familie. Eine solche Intensivabklärung stellt eine sozialpädagogische Familienhilfe dar und gilt als ergänzende Hilfe zur Erziehung, die gestützt auf das Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 (KJG) bezogen werden kann und bei Vorliegen einer Anordnung des Leistungsbezugs durch die KESB von Gemeinden und Kanton oder einer Kostengutsprache der Bildungsdirektion gemeinsam finanziert wird (vgl. § 2 lit. a in Verbindung mit § 17 und § 22 KJG).
	²Die Jugendhilfestellen a. überwachen Ermahnungen und Weisungen gemäss Art. 273 Abs. 2 und Art. 307 Abs. 3 ZGB, b. führen Anhörungen von Kindern gemäss Art. 314a ZGB durch.	Abs. 2 lit. a und b: Mitarbeitende der kjz können von den KESB mit Anhörungen von Kindern und der Überwachung von Anordnungen oder Weisungen der KESB an Eltern oder Pflegeeltern für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung des Kindes oder im Rahmen des persönlichen Verkehrs betraut werden.

Vernehmlassungsentwurf vom: Änderung Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

	c. Beratung	
	§ 5 c. Die Jugendhilfestellen beraten nicht miteinander verheiratete Eltern vor der Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge gemäss Art. 298a Abs. 3 ZGB.	§ 5 c: Gemäss Art. 298a Abs. 3 ZGB können sich die Eltern bei der KESB vor der Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge beraten lassen. Auf Vorschlag des AJB hat die KESB-Präsidienvereinigung im Kanton Zürich mit Beschluss vom 7. März 2014 das gesetzlich vorgesehene Beratungsangebot gemäss Art. 298a Abs. 3 ZGB den Jugendhilfestellen übertragen. Diese Delegation wird nun im Rahmen der Verordnung festgehalten. Die Beratungsaufgabe wird in den Jugendhilfestellen von den RRD wahrgenommen.
	d. Auftragserfüllung	
	§ 5 d. ¹ Die Jugendhilfestelle meldet der KESB auf Anfrage per Brief oder E-Mail und nach Vorlage aller erforderlichen Informationen eine geeignete Person für die Erfüllung der Aufgaben gemäss §§ 5 a und 5 b.	§ 5 d Abs. 1: Damit die sowohl auf Seiten der KESB wie auch auf Seiten des AJB knappen personellen Mittel sinnvoll und effizient genutzt werden können, sind reibungslose Abläufe für beide Zusammenarbeitspartner unabdingbar. Dazu gehören auf Seiten der KESB umfassend und präzise formulierte Aufträge genauso wie die Übermittlung aller bedeutsamen Informationen und auf Seiten des AJB die umgehende Bereitstellung einer geeigneten Person. Erteilt die KESB den Mandatsauftrag nicht innert kurzer Frist nach Bezeichnung der geeigneten Person, muss sie damit rechnen, dass die gemeldete Person in der Zwischenzeit zugunsten von anderen KESB bzw. anderen Mandaten eingesetzt werden musste und eine neue Person bezeichnet werden muss. Im Rahmen eines sorgfältigen Ressourcenmanagements können Angestellte nicht über längere Zeit für ein Mandat reserviert bleiben.
	² Nach Abschluss des gesetzlichen Mandats gemäss Art. 421 ff. ZGB übermitteln die Jugendhilfestellen die Akten der KESB zur Aufbewahrung.	Abs. 2: Mandatspersonen sind ausschliesslich im Auftrag und unter der fachlichen Aufsicht der KESB tätig (Art. 400 Abs. 3 ZGB in Verbindung mit § 16 EG KESR). Sie sind ans Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis gemäss Art. 413 Abs. 2 ZGB gebunden. Die Anstellung der Mandatspersonen im AJB führt nicht dazu, dass die Anstellungsbehörde zur Informationsherrin (und damit zur Geheimnisherrin) hinsichtlich der

Vernehmlassungsentwurf vom: Änderung Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

		dem Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis unterliegenden Informationen wird. Dem AJB ist es als Anstellungsbehörde aufgrund der Funktion der Mandatsperson als autonomes KESR-Organ, die ihren Auftrag gestützt auf Art. 400 ZGB selber bzw. gemäss Instruktion der KESB ausführt, und aufgrund des Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnisses nicht erlaubt, in konkreten Kindesschutzfällen Weisungen betreffend die inhaltliche Auftragserfüllung zu erteilen. Als Anstellungsbehörde hat das AJB hingegen ein Weisungsrecht u.a. hinsichtlich der Organisation der Arbeitsabläufe, der Verwendung von Arbeitsinstrumenten und der methodischen Qualitätsanforderungen (vgl. KOKES-Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Kapitel, 4.1.2. Rz. 4.6). Es ist dem AJB nach Abschluss eines Mandats und Entlassung der Mandatspersonen aus ihrer Funktion beispielsweise auch nicht möglich, ohne Verletzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnisses Einsichtsgesuche in Mandatsakten zu bearbeiten. Nach Abschluss des Mandats geht die rechtliche Informationsherrschaft entsprechend von der Mandatsperson zurück an die KESB als Auftraggeberin, weshalb auch die Aktenaufbewahrung einzig bei der KESB Sinn macht.
	e. Leistungsumfang	
	§ 5 e. Der Regierungsrat legt die Gesamtpunktzahl für die Stellen zur Erfüllung der Aufträge der KESB durch die Jugendhilfestellen gemäss § 5 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz fest.	§ 5 e: Es steht dem AJB nicht frei, zu bestimmen, in welchem Umfang es personelle Mittel für die Erfüllung der Aufträge der KESB zur Verfügung stellt. Der Regierungsrat bestimmt die dafür notwendigen personellen Mittel. Zu berücksichtigen ist dabei der gesetzliche Auftrag des AJB im Bereich der Information, Beratung und Unterstützung von Familien gemäss § 15 KJHG (z.B. Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung, Beratung nicht miteinander verheirateter Eltern zu Fragen der Vaterschaft, Unterhalt und elterlicher Sorge) Im Stellenplan des AJB auszusondern sind die verpflichtend den KESB zur Verfügung zu stellenden personellen Mittel für die Mandatsarbeit und die weiteren Aufträge.

Vernehmlassungsentwurf vom: Änderung Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

§ 9. ¹ Das Amt berechnet die Kostenanteile gemäss § 39 KJHG und richtet diese aus. Für die Berechnung der Kosten gilt § 6 sinngemäss.	§ 9. ¹ Das Amt berechnet die Kostenanteile gemäss § 39 KJHG und richtet diese aus.	§ 9 Abs. 1: Der Verweis auf § 6 (anrechenbare Kosten) ist mit Bezug auf § 39 bereits in § 8 enthalten und kann deshalb in § 9 gestrichen werden.
² Das Amt teilt den Gemeinden den voraussichtlichen Kostenanteil für das Folgejahr bis 30. Juni mit. ³ Es leistet für das laufende Jahr Akontozahlungen in der Höhe des im Vorjahr mitgeteilten Kostenanteils bis 30. Juni und erstellt die Abrechnungen bis zum 30. Juni des Folgejahres.	Abs. 2-3 unverändert.	
Gebührenrahmen	Gebühren	Gemäss dem mit Beschluss des Kantonsrates vom 27. November 2017 geänderten § 38 Abs. 3 KJHG ist nicht mehr nur der Gebührenrahmen, sondern sind die Gebühren direkt in der Verordnung festzulegen. Entsprechend ist die Marginalie anzupassen.
§ 12. ¹ Die Gebühren betragen für: a. Gutachten und Berichte im Auftrag von Gerichten oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, pro Stunde Aufwand Fr. 100 bis 200 b. Anhörung von Kindern im Auftrag von Gerichten oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden: 1. bis zu einem Aufwand von drei Stunden, pauschal Fr. 300 bis 600 2. pro zusätzliche Stunde Aufwand Fr. 100 bis 200 c. Konflikt- und Scheidungsberatungen bei Paaren mit Kindern, pro Stunde Aufwand Fr. 100 bis 200 d. Erarbeitung von Unterhaltsverträgen und Elternvereinbarungen bei mehr als fünf	§ 12. Die Gebühren betragen für: a. Gutachten und Berichte im Auftrag von KESB oder Gerichten Fr. 130 pro Stunde Aufwand. b. Anhörungen von Kindern im Auftrag von KESB oder Gerichten Fr. 130 pro Stunde Aufwand. c. die vorübergehende Betreuung von Kindern vor Ort bei notfallbedingter Abwesenheit der Eltern Fr. 30 pro Stunde Aufwand. d. die Beratung beim Erarbeiten von Unterhaltsverträgen und Elternvereinbarungen, sofern die Beratung den Zeitaufwand von fünf Stunden übersteigt, Fr. 130 pro zusätzliche Stunde Aufwand. e. Abklärungen und Berichte in Adoptionsverfahren Fr. 130 pro Stunde Aufwand.	Die bisher in lit. c, g und k genannten Leistungen wurden mit der Änderung des KJHG vom 27. November 2017 aus dem gesetzlichen Leistungskatalog der kantonalen Jugendhilfe gestrichen; für die bisher in lit. e genannte Leistung wurde mit der Änderung des KJHG vom 27. November 2017 die Gebührenpflicht aufgehoben. Die jeweiligen Buchstaben erscheinen entsprechend nicht mehr in dieser Vorlage und § 12 wird mit Bezug auf die Buchstaben neu durchnummeriert. § 12 lit. a, b und d: Der bisherige Gebührentarif zum KJHG vom 23. Februar 2012 (in der Fassung vom 28. Mai 2014) sah in Zusammenhang mit Abklärungen, Berichten und Entscheiden in Adoptionsverfahren Fr. 130 Stunde vor, während die Gebühr für Gutachten, Berichte und Anhörungen und die Erarbeitung von Unterhaltsverträgen und Elternvereinbarungen bei Fr. 120 pro Stunde lag. Dieser Unterschied lässt sich nicht rechtfertigen, weshalb der eher tiefe Stundenansatz von Fr.

Vernehmlassungsentwurf vom: Änderung Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

Stunden Zeitaufwand, pro zusätzliche Stunde Aufwand Fr. 100 bis 200 e. Begleitung bei der Ausübung von Besuchsrechten, pro Tag Fr. 30 bis 70 f. Vorübergehende Betreuung von Kindern und weitere Hilfestellungen zugunsten von Familien vor Ort, pro Stunde Aufwand bis Fr. 30 g. Teilnahme an Elternbildungsveranstaltungen, pro Veranstaltungsstunde bis Fr. 30 h. Abklärungen und Berichte in Adoptionsverfahren: 1. bis zu einem Aufwand von 20 Stunden, pauschal Fr. 2000 bis 4000 2. pro zusätzliche Stunde Aufwand Fr. 100 bis 200 i. Abklärungen und Berichte in Adoptionsverfahren bei Stiefkinderadoptionen: 1. bis zu einem Aufwand von zehn Stunden Fr. 1000 bis 2000 2. pro zusätzliche Stunde Aufwand Fr. 100 bis 200 j. Eignungsbescheinigungen und Bewilligungen in Adoptionsverfahren, pauschal Fr. 300 bis 700 k. Nachlassregelungen in Erbschaftsfällen bei Nachlässen von über Fr. 50 000, pro Stunde Aufwand Fr. 100 bis 300 l. Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen gemäss § 32 KJHG, pauschal Fr. 200 bis 800	f. Eignungsbescheinigungen und Bewilligungen in Adoptionsverfahren Fr. 500. g. die Beratung gemäss § 14 b KJHG Fr. 130 pro Stunde. h. die Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen gemäss § 18 b KJHG Fr. 500. i. die Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen gemäss § 32 KJHG Fr. 300.	120 um Fr. 10 pro Stunde anzuheben ist, sodass er einheitlich Fr. 130 pro Stunde beträgt. Lit. b und e: Auf das Abrechnen mittels Pauschalen bis zu einer bestimmten Anzahl Stunden soll zugunsten der Leistungsbeziehenden verzichtet werden. Lit. c: Die Gebühr für die vorübergehende Betreuung von Kindern vor Ort bei notfallbedingter Abwesenheit der Eltern (sogenannte Familienentlastung) ist anzuheben: Nachdem mittlerweile bereits für jugendliche Babysitter ein Stundenlohn von bis zu Fr. 18 empfohlen wird (vgl. Homepage Schweizerisches Rotes Kreuz [SRK]), ist der bisherige Tarif pro Stunde von Fr. 15 für die vorliegende Leistung der Familienentlastung, bei der vom SRK ausgebildete Betreuerinnen während Tagen die Verantwortung für die in einer Familie anwesenden Kinder tragen, nicht mehr gerechtfertigt. Mit der Anhebung der Gebühr auf Fr. 30 pro Stunde wird diese richtigerweise annähernd kostendeckend. Die Anhebung der Tarife soll sich möglichst wenig auf tiefe Einkommen auswirken. Bei den unteren Einkommenskategorien ist entsprechend die Reduktion anzupassen (vgl. § 13 Abs. 1). Lit. e: Nach den bisherigen Erfahrungen ist der Aufwand bei Stiefkindadoptionen in der Regel nicht geringer als bei den übrigen Adoptionsverfahren. Die Gebühren für Stiefkindadoptionen sind vor diesem Hintergrund an die übrigen Adoptionsverfahren anzugleichen, dementsprechend kann die bisherige separate Bestimmung zu den Stiefkindadoptionen aufgehoben werden. Zu den Gebühren im Adoptionsbereich ist generell zu vermerken, dass der geleistete Aufwand auch gemäss lit. e in Rechnung gestellt werden muss, wenn ein Verfahren für die Aufnahme von Kindern zur Adoption abgebrochen wird. Lit. g: Mit § 14b KJHG (Änderung vom 27. November 2017) wurde eine neue gebührenpflichtige Leistung (Beratung gemäss Art. 268d Abs. 4 ZGB zur Kenntnis der Abstammung) eingeführt; die Höhe der Gebühr soll den übrigen Gebühren im Adoptionsbereich (Fr. 130 pro Stunde) entsprechen.
---	--	--

Vernehmlassungsentwurf vom: Änderung Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

		Lit. h: Bis anhin fehlte eine spezialgesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die Bewilligung von Kindertagesstätten. Mit § 36 Abs. 1 lit. g KJHG (Änderung vom 27. November 2017) wurde eine solche geschaffen. Generell aufgehoben wurde im KJHG die Erhebung einer Gebühr für Aufsichtstätigkeiten. Vom Aufwand her ist die Erteilung einer Bewilligung für Kindertagesstätten mit der Erteilung einer Bewilligung für Kinder- und Jugendheime vergleichbar. Entsprechend ist die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung für eine Kindertagesstätte gemäss § 18b KJHG auf Fr. 500 (analog einer Bewilligung für ein Kinder- und Jugendheim) festzusetzen. Lit. i: Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Erteilung einer Bewilligung für Leistungsanbieterinnen und -anbieter von sonderpädagogischen Massnahmen deutlich weniger Aufwand als die Erteilung einer Bewilligung für Kindertagesstätten oder Kinder- und Jugendheime verursacht, entsprechend ist die Gebühr neu sowohl für die Ersterteilung wie auch für die Erneuerung auf Fr. 300 festzusetzen.
² Das Amt legt den Gebührentarif fest.	Abs. 2 wird aufgehoben.	Bisheriger Abs. 2: Aufgrund des geänderten § 38 Abs. 3 KJHG (Änderung vom 27. November 2017) sind die Gebühren in der Verordnung festzulegen. Entsprechend ist Abs. 2 aufzuheben.
Einkommens- und vermögensabhängige Gebühren	Einkommens- und vermögensabhängige Gebühren	
§ 13. ¹ Die Gebühren gemäss § 12 Abs. 1 lit. c-f werden gegenüber Eltern, deren steuerbares Vermögen Fr. 100 000 nicht übersteigt, wie folgt ermässigt: Steuerbares Einkommen: Ermässigung: bis Fr. 30 400 60% ab Fr. 30 500-47 500 30% ab Fr. 47 600-61 000 15%	§ 13. ¹ Die Gebühren gemäss § 12 Abs. 1 lit. c-d werden gegenüber Eltern, deren steuerbares Vermögen Fr. 100 000 nicht übersteigt, wie folgt ermässigt: Steuerbares Einkommen: Ermässigung: bis Fr. 30 400 80% ab Fr. 30 500-47 500 60% ab Fr. 47 600-61 000 40%	Die unteren Einkommenskategorien sollen nur minimal von den Tarifierhöhungen betroffen sein. Entsprechend sind die Ermässigungen anzupassen.

Vernehmlassungsentwurf vom: Änderung Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

² Ist ein Elternteil allein gebührenpflichtig, ist für die Ermässigung sein steuerbares Einkommen und Vermögen massgebend. Sind beide Elternteile gebührenpflichtig, ist je die Summe ihrer steuerbaren Einkommen und ihrer steuerbaren Vermögen massgebend. Leben sie nicht in einem gemeinsamen Haushalt, ist die Hälfte dieser Summe massgebend.	Abs. 2-4 unverändert.	
³ Massgebend sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss letzter definitiver Steuerrechnung. Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird der für das Vorjahr geschuldete Quellensteuerbetrag auf das im ordentlichen Einschätzungsverfahren massgebende steuerbare Einkommen umgerechnet. ⁴ Bei erheblichen Veränderungen der finanziellen Verhältnisse kann von der Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss Abs. 1 abgewichen werden.		
Weitere Bestimmungen	Weitere Bestimmungen	
§ 14. ¹ Gebührenpflichtige Stellen und Personen werden vor dem Leistungsbezug auf die Gebührenpflicht aufmerksam gemacht. ² Bei einer Beratung wird mindestens eine volle Stunde verrechnet. Ab der zweiten Beratungsstunde werden angebrochene Viertelstunden aufgerundet und die Gebühren anteilmässig festgesetzt.	Abs. 1 und 2 unverändert.	
³ Meldet sich jemand weniger als 24 Stunden vor einem Termin ab, wird eine Stunde in Rechnung gestellt. Bei Terminen für die Begleitung bei der Ausübung von Besuchsrech-	³ Meldet sich jemand weniger als 24 Stunden vor einem Termin ab, wird eine Stunde in Rechnung gestellt.	§ 14 Abs. 3: Der zweite und dritte Satz sind zu streichen, da die Gebührenpflicht für die Begleitung bei der Ausübung von Besuchsrechten mit der Änderung des KJHG vom 27. November 2017 aufgehoben wurde.

Vernehmlassungsentwurf vom: Änderung Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

ten muss die Abmeldung spätestens 72 Stunden vor Öffnung des Besuchstreffs erfolgen. Andernfalls wird die Gebühr für den ganzen Tag in Rechnung gestellt.		
⁴ Meldet sich jemand nach Anmeldeschluss von einer Veranstaltung ab, ist die volle Gebühr geschuldet.	Abs. 4 wird aufgehoben.	Mit der Änderung des KJHG vom 27. November 2017 wurde die Elternbildung aus dem gesetzlichen Leistungskatalog gestrichen. Entsprechend entfällt auch die Erhebung von Gebühren für Elternbildungsveranstaltungen. Andere kostenpflichtige Veranstaltungen sieht das KJHG nicht vor, entsprechend kann Abs. 4 aufgehoben werden.
⁵ Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, wenn jemand aus wichtigen Gründen verhindert ist und die Beratungs- oder Veranstaltungsstelle umgehend darüber in Kenntnis setzt.	⁴ Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, wenn jemand aus wichtigen Gründen verhindert ist und die Beratungsstelle umgehend darüber in Kenntnis setzt.	Abs. 5: Die Änderung vom neuen Abs. 4 erfolgt aus denselben Gründen wie die Aufhebung des bisherigen Abs. 4.